

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KABE LABORTECHNIK GmbH

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Verwenderin mit ihren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden werden, selbst bei Kenntnis der Verwenderin, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Geltung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart oder deren Anwendung wurde seitens der Verwenderin schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Verwenderin sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.

2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Verwenderin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Abfassung. Gleiches gilt für nachträgliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Annahme kann konkludent auch durch Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden innerhalb der vorstehenden Frist erklärt werden.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. bestätigt wurden.

III. Preise

1. Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Verwenderin genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ab Werk (EXW, Incoterms 2010) einschließlich normaler Verpackung. Versandkosten werden gesondert berechnet.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Die von der Verwenderin genannten Termine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von nicht vorhersehbaren oder beeinflussbaren Ereignissen, die der Verwenderin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind von ihr nicht zu vertreten. Die Verwenderin ist jedoch dazu verpflichtet, den Kunden über derartig absehbare Verzögerungen zu informieren. Insoweit werden die Parteien über eine Verschiebung der Leistung oder eine Vertragsanpassung verhandeln. Ist eine Verschiebung des Liefertermins nicht möglich oder dem Kunden nicht zuzumuten, so erhält er die Möglichkeit, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Die Verwenderin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bzw. Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

VI. Gewährleistung

1. Für Mängel der Ware leistet die Verwenderin nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

3. Offensichtliche Mängel muss der Kunde unverzüglich nach Empfang und unverzüglicher Untersuchung der Ware anzeigen. Bei verspäteter Untersuchung und Mangelanzeige ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Wählt der Kunde wegen Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung Rücktritt von dem Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig seitens der Verwenderin oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung ist zulässig, da die Vertragsparteien Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig bei der Verwenderin angezeigt hat.

6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der Verwenderin als vereinbart, soweit nicht vertraglich eine spezifizierte Produktbeschreibung vereinbart worden ist, beispielsweise auf entsprechende spezifizierte Anforderung der Vertrag zustande gekommen ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder allgemein gehaltene Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7. Sollte eine von der Verwenderin gelieferte Montageanleitung mangelhaft sein, ist sie nur zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegen steht.

8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der Verwenderin nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Die von der Verwenderin hergestellten und vertriebenen Produkte unterliegen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und technischen Vorgaben einem Alterungsprozess, so dass letztlich diese nur mit begrenzter Haltbarkeit vertrieben werden können. Derartige Haltbarkeitsangaben sind auf den Produkten bzw. Verpackungen vorhanden. Der Ablauf dieser Haltbarkeit stellt keinen Sachmangel dar und führt auch nicht zu entsprechenden Rechten der Kunden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Verwenderin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.

3. Der Kunde ist verpflichtet, der Verwenderin den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich anzuzeigen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Geschäftswechsel hat der Kunde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Verwenderin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung seiner Pflichten nach den vorstehenden Ziffern 3. und 4. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt er der Verwenderin bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen werden, ab. Die Verwenderin nimmt diese Abtretung an. Auch nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Verwenderin behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall wird die Verwenderin die bestehende Abtretung gegenüber dem Vertragspartner des Kunden offen legen müssen.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Verwenderin. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Verwenderin nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt diese an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die gelieferte Ware mit anderen der Verwenderin nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

VIII. Zahlungsmodalitäten

1. Die Rechnungen der Verwenderin werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Skontiabzüge bedürfen gesonderter Vereinbarung. Zahlungen per Scheck oder ähnlichem gelten erst dann als erfolgt, wenn die Verwenderin über den Zahlungsbetrag verfügen kann, also bei deren Einlösung bzw. Gutschrift.

2. Die Verwenderin ist zur Forderung angemessener Voraus- oder Teilzahlungen berechtigt, soweit dies der Vertragsabwicklung entspricht und die geschuldete Lieferung teilbar ist.

3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Verwenderin berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verlangen.

4. Sollten mehrere Forderungen der Verwenderin offen stehen, so werden eingehende Zahlungen zunächst auf entstandene Kosten, dann auf aufgelaufene Zinsen sowie hieran anschließend auf die Forderungen nach ihrem jeweiligen Alter, die älteste zuerst, verrechnet.

5. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine erhebliche Verschlechterung ein, so kann die Verwenderin für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Barzahlungen vor Ablieferung der Ware verlangen. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist die Verwenderin nicht zu weiteren Lieferungen aus laufenden oder nachfolgenden Verträgen verpflichtet.

6. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Verwenderin ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

IX. Haftungsbeschränkungen

Bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Verwenderin nicht.

Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden auf Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verwenderin.

X. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Geschäftssitz der Verwenderin, z. Z. Nümbrecht.

XI. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Verwenderin. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz bzw. dessen gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XII. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

XIII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksam gewordene Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Hilfsweise gilt das Gesetz.